

Institutionelles Schutzkonzept  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter & Paul Senftenberg  
mit den Kirchorten Klettwitz und Schwarzheide

erarbeitet durch das Pfarrteam  
in Kirchenvorstand und Pfarreirat diskutiert  
und nach Überarbeitung mit Kirchenvorstandsbeschluss vom  
26.Juni 2023 in Kraft gesetzt

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

### I. Grundsätze

1. Kinderrechte und Elternrechte
2. Auswahl und Schulung von MitarbeiterInnen
3. Kultur der Achtsamkeit
4. Grundsatz des wertschätzenden Umgangs miteinander
5. Grundsatz der Transparenz
6. Abweichung von Regeln des Schutzkonzeptes
7. Fehlerkultur

### II. Verhaltenskodex

8. Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
9. Angemessenheit von Körperkontakt
10. Beachtung der Privatsphäre
11. Veranstaltungen mit Übernachtung
12. Sprache, Wortwahl, Kleidung
13. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
14. Geschenke und Vergünstigungen
15. Disziplinierungsmaßnahmen

### III. Sanktionen

16. Grundsätze
17. Kinder- und Elternrechte
18. Gesprächskultur
19. Straftaten
20. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

### IV. Verfahren

21. Beschwerderecht, Aufklärung, Reaktionspflicht, Dokumentationspflicht
22. Ansprechpartner und Beschwerdeweg
23. Einbeziehung der Eltern
24. Präventionsverfahren des Bistums
25. Vorgehen bei Verdacht

### V. Umsetzung, laufende Überprüfung

26. Bekanntmachung des Schutzkonzeptes
27. Regelmäßige Überprüfung

## Anhang

- ❖ Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- ❖ Kontakte zu den Beschwerdewegen

- ❖ Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- ❖ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- ❖ Ausführungsbestimmungen des Bistums Görlitz zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

## Einleitung

Unsere Kirchengemeinde ist klein. Das Leben der Gemeinde wird in besonderer Weise vom persönlichen und vertrauensvollen Umgang miteinander getragen. Deshalb sehen wir uns in der Verantwortung, diesen Umgang sowohl mit den Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern sowie allen Gemeindemitgliedern sicher zu stellen.

Deshalb legen wir größten Wert auf den Schutz der uns anvertrauten Menschen. Wir achten und schützen die Rechte von Kindern, wie sie in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Die Rahmenordnung Prävention fordert, dass jeder katholische Träger die Prävention von sexualisierter Gewalt zum integralen Bestandteil seiner Arbeit macht. Die darin beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Minderjährigen zu achten und im Falle eines Verdachts angemessen und hilfreich reagieren zu können. Schutzkonzepte müssen partizipativ entwickelt werden, transparent, nachvollziehbar und vor allem kontrollierbar sein.

Durch das Bistum Görlitz erhielten wir die Aufgabe, auf Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Görlitz ein Institutionelles Schutzkonzept für unsere Pfarrei zu erstellen. Daraufhin führten wir eine Risikoanalyse gemäß den Vorgaben des Bistums durch.

Dieses Schutzkonzept soll einen Beitrag leisten zum vorbeugenden Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie gegen erwachsene Schutzbefohlene. Es soll zugleich hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Sicherheit und Orientierung geben und sie vor falschen Verdächtigungen schützen. Übergriffe resultieren aus persönlichen und fachlichen Defiziten der Erwachsenen, denen die Kinder anvertraut sind, etwa durch Missachtung von Persönlichkeitsrechten, verbaler Gewalt, Bloßstellen, Machtmissbrauch, sexistische Bemerkungen, Flirten, Voyeurismus, Missachtung von Schamgrenzen und Privatsphäre, Sexualisierung des Kontakts, Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz, Ausnutzung von Abhängigkeitsverletzungen etc.

Das Schutzkonzept gilt für die Katholische Pfarrei St. Peter und Paul mit den zugehörigen Kirchorten Senftenberg, Klettwitz und Schwarzheide insbesondere für die Kinder- und Jugendpastoral in folgenden Bereichen:

- Religionsunterricht in der Gemeinde
- Schülertreff
- Schülertage
- Jugendabende
- Ministrantenstunden

- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Ferienfreizeiten (RKW u.a.)

Kinder und Jugendliche sind Menschen unter 18 Jahren. In diesem Schutzkonzept bezeichnen wir mit „Kinder und Jugendliche“ alle zu schützenden Personen, auch erwachsene Schutzbefohlene. Wenn von „Eltern“ die Rede ist, sind damit auch sonstige Erziehungsberechtigte gemeint. Unter „MitarbeiterInnen“ verstehen wir Haupt- und Ehrenamtliche.

## **I. Grundsätze**

### **1. Kinderrechte und Elternrechte**

Wir achten die Rechte der Kinder, wie sie in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen niedergeschrieben sind. Es ist uns ein Anliegen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu stärken und zu selbstbewusstem und eigenständigem Verhalten anzuleiten.

Wir machen die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise auf ihre Rechte aufmerksam. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen geltend zu machen und auszuüben, ist das natürliche und verfassungsrechtlich geschützte Recht und die Pflicht der sorgeberechtigten Eltern. Ihnen ist die Sorge um ihre Kinder anvertraut. Diese Sorge auszuüben, ist ihr ureigenes Elternrecht. Wir beziehen Eltern daher stets in unsere Arbeit mit ein.

### **2. Auswahl und Schulung von MitarbeiterInnen**

Wir wählen unsere haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen nach den Grundsätzen der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bistums Görlitz aus. Dazu gehört, dass wir von MitarbeiterInnen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bestätigen mit der „Gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Anhang), dass sie bei ihrer Arbeit den Vorgaben dieses Schutzkonzeptes folgen.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen nehmen nachweislich und regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, an Aus- und Fortbildungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt teil.

Sexualisierte Gewalt meint Übergriffe, also bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden entsprechend ihrer Aufgabe nach Möglichkeit durch ausgebildete Präventionsfachkräfte geschult. Die Schulungen sollen regelmäßig in fünfjährigen Abständen aufgefrischt werden.

### **3. Kultur der Achtsamkeit**

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört, auf die Rechte, Interessen und Bedürfnisse voneinander zu achten und insbesondere Grenzen von Kindern zu respektieren. Zur Achtsamkeit gehört auch, für mögliche Fehlentwicklungen und Verhaltensauffälligkeiten sensibel zu sein.

### **4. Grundsatz des wertschätzenden Umgangs miteinander**

Wir gehen wertschätzend miteinander um. Wir respektieren insbesondere auch junge Menschen als Persönlichkeiten mit Achtungsanspruch und einem Recht auf körperliche und seelische Integrität.

MitarbeiterInnen sowie Kinder und Jugendliche sind offen für Anregungen, Lob und Kritik (Feedback). Anregungen und Kritik bringen wir in angemessener Form vor.

### **5. Grundsatz der Transparenz**

Wenn ein Problemfall auftritt, gehen wir damit in transparenter und für Dritte nachvollziehbarer Weise um und informieren in jedem Fall die sorgeberechtigten Eltern. Wir respektieren und schützen dabei die Interessen aller Beteiligten, vor allem der Betroffenen, aber auch derjenigen, die einem Tatvorwurf ausgesetzt sind und dokumentieren den Vorgang.

### **6. Abweichung von Regeln des Schutzkonzeptes**

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Abweichung von einzelnen Regeln dieses Verhaltenskodex zulässig oder sogar geboten sind. (Beispiel: Der Gruppenleiter nimmt ein von der Schaukel gefallenes Kind auf den Schoß und tröstet es.)

Eine Abweichung erfolgt nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der betroffenen Eltern und Kinder und nach Rücksprache mit anderen Mitarbeitern (Vier-Augen-Prinzip). In jedem Fall geht der Mitarbeiter dabei transparent vor und bespricht solche Fälle im Nachhinein mit der Leitung sowie den Eltern.

Abweichungen von Regeln des Schutzkonzeptes sollen dokumentiert werden. Erweist sich eine Regel als nicht praktikabel, teilen die MitarbeiterInnen dies dem Kirchenvorstand und bitten um Klärung und informieren darüber hinaus den/die Präventionsbeauftragte/n der Kirchengemeinde.

### **7. Fehlerkultur**

Fehler können jedem einmal passieren. (Beispiel: Der Gruppenleiter vergreift sich im Ton und wählt gegenüber den Kindern und Jugendlichen eine unangemessene Ausdrucksweise.)

Wir pflegen eine offene und kollegiale Fehlerkultur, die es ermöglicht, Fehler einzugestehen, einander Feedback zu geben und Kritik zu äußern. Unsere Fehlerkultur soll Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken und erleichtern, Fehler einzugestehen.

Dabei soll Fehlverhalten keinesfalls unter den Teppich gekehrt werden. Wenn Verstöße gegen dieses Schutzkonzept oder anderes Fehlverhalten aufgetreten sind oder ein dahingehender Verdacht besteht, gehen wir damit transparent um und dokumentieren Fehler und Folgen. Darüber hinaus informieren wir die/den Präventionsbeauftragte/n der Kirchengemeinde.

## **II. Verhaltenskodex**

### **8. Nähe und Distanz in sensiblen Situationen**

In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn Kinder oder Jugendliche besonders gewürdigt werden, geschieht das in einem pädagogisch auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen.

Die MitarbeiterInnen achten und respektieren das individuelle Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen (Schamgefühl, Nähe- und Distanzbedürfnis). Gruppenstunden, aber besonders Einzelgespräche oder Einzelunterricht zwischen MitarbeiterInnen und einem Kind oder einem Jugendlichen finden in einem angemessenen Rahmen und in den Pfarr- und Gemeinderäumen in Senftenberg, Schwarzheide und Klettwitz statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Einzelgespräche oder Einzelunterricht zwischen MitarbeiterInnen und einem Kind oder Jugendlichen sind möglichst zu vermeiden.

### **9. Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperkontakt erfolgt nie ohne oder gegen den Willen des anderen. Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechen. MitarbeiterInnen erfüllen sich mit körperlicher Nähe zu Kindern und Jugendliche in keinem Fall eigene Bedürfnisse.



Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche die reale Möglichkeit haben, sich einer Berührung oder Nähe zu entziehen.

Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen darf nie im Intimbereich erfolgen.

## **10. Beachtung der Privatsphäre**

Wir achten die Intimsphäre anderer Menschen. Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden oder entblößen, achten wir darauf, dass ihnen auch individuell ein geschützter Raum zur Verfügung steht, dass sie bei der Körperhygiene ungestört sind und ausreichend Zeit haben. Falls die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (bspw. Duschen im Gemeindehaus Klettwitz), kommt es zu einer zeitlichen Trennung der Nutzung von Kindern, Jugendlichen und MitarbeiterInnen.

Bevor MitarbeiterInnen Umkleide-, Wasch- oder Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie an.

## **11. Veranstaltungen mit Übernachtung**

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung achten wir darauf, dass die Kinder und Jugendlichen Privatsphäre haben und getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Wir achten weiter darauf, dass zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen Erwachsene beiderlei Geschlechts anwesend sind.

Bei der Auswahl und Verteilung der Schlafräume berücksichtigen wir eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung. Das gleiche gilt für Waschräume und Toiletten. Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von MitarbeiterInnen.

## **12. Sprache und Wortwahl**

Wir achten im Umgang miteinander auf angemessenes Verhalten. Das gilt insbesondere für die Sprache und Wortwahl im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen.

MitarbeiterInnen verwenden gegenüber Kindern und Jugendlichen keine sexualisierte Sprache oder Gestik.

## **13. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Medien und soziale Netzwerke sind auch in der gemeindlichen Arbeit nützlich und in manchen Bereichen inzwischen unentbehrlich. Mitunter bergen sie aber die Gefahr, dass über sie anderen Menschen Schaden zugefügt werden kann (bspw. Mobbing durch die Verbreitung von Bildern oder sonstigen Informationen über andere). Wir sind uns dieser Gefahren bewusst und pflegen auch in diesen Bereichen eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Transparenz.

Soziale Medien werden für die Gemeindearbeit genutzt (bspw. Facebook- oder WhatsApp-Gruppen für die Eltern von Erstkommunionkindern, FirmbewerberInnen oder ReligionsschülerInnen).

MitarbeiterInnen nutzen diese Gruppen ausschließlich für gruppenbezogene Mitteilungen. Wir verwenden keine Filme, Bilder, Spiele und kein Druckmaterial mit sexualisierten oder gewaltverherrlichenden Inhalten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen machen wir nur mit Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter oder Kinder und Jugendlichen. Bei Kindern und Jugendlichen ist zudem das Einverständnis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten sind außerdem auf Nachfrage Grund und Zweck der Foto-, Film- und Tonaufnahmen ihrer Kinder mitzuteilen. Soweit Eltern das wünschen, sind die Aufnahmen zu löschen.

#### **14. Geschenke und Vergünstigungen**

Geschenke von MitarbeiterInnen an Kinder und Jugendliche müssen den gesellschaftlich üblichen Rahmen wahren. Sie dürfen den Beschenkten nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen.

MitarbeiterInnen heben einzelne Kinder und Jugendliche nicht durch Geschenke unangemessen hervor.

#### **15. Disziplinierungsmaßnahmen**

Disziplinierungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen gegenüber Kindern und Jugendlichen dürfen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen und sollen nur in Absprache mit den sorgeberechtigten Eltern geschehen. Sie müssen angemessen sein und dürfen die Kinder und Jugendlichen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern oder in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen. Sie sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein.

Disziplinierungsmaßnahmen müssen den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise verständlich und auch den Eltern erläutert werden.

### **III. Sanktionen**

## **16. Grundsätze**

Die Übertretung einer Regel des Schutzkonzeptes, egal ob sie aus gutem Grund oder aus Nachlässigkeit geschehen ist, wird dem jeweiligen Team, dem Pfarrer oder dem Gemeindeferenten oder der/m Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde von der Person, die die Regel übertreten hat, mitgeteilt. Es wird eine auf den Einzelfall bezogene angemessene Konsequenz gezogen, die auf der einen Seite die Situation des von der Regelübertretung betroffenen Kindes oder Jugendlichen und auf der anderen Seite die Beweggründe der übertretenden Person sieht und würdigt.

Die Konsequenz kann darin liegen, die Situation gegenüber den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern zu erklären und die Betroffenen um Entschuldigung zu bitten bzw. auf die Gründe für die Übertretung hinzuweisen.

Die Übertretung und die darauf bezogenen Konsequenzen sind zu dokumentieren und der/m Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde mitzuteilen.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen dieses Schutzkonzept können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde führen und sind der/m Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde sowie dem Bistum mitzuteilen.

## **17. Kinder- und Elternrechte**

Auch bei einer Sanktionierung von Verstößen gegen dieses Schutzkonzept achten wir die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie die Rechte der Eltern.

## **18. Gesprächskultur**

Um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, achten wir auf das Gespräch mit allen Beteiligten (bspw. Elternversammlungen, Feedbackrunden).

Bei Fehlentwicklungen geben wir möglichst zeitnah eine Rückmeldung (bspw. in Dienstbesprechungen).

## **19. Straftaten**

Straftaten, besonders solche, die gegen die körperliche Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind, bringen wir in jedem Fall staatlichen Behörden zur Anzeige.

## **20. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen**

Sanktionen nach diesem Schutzkonzept sind unabhängig von arbeits-, dienst- oder strafrechtlichen Sanktionen. Sie lassen diese unberührt.

## **IV. Verfahren**

### **21. Beschwerderecht, Aufklärung, Reaktionspflicht, Dokumentationspflicht**

Kinder und Jugendliche, Eltern und MitarbeiterInnen, die der Ansicht sind, dass Regeln dieses Schutzkonzeptes verletzt wurden, haben das Recht, sich deswegen zu beschweren.

Die Pfarrgemeinde geht mit Beschwerden unverzüglich und mit der gebotenen Rücksicht auf alle Beteiligten um und leitet sie der/dem Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde weiter.

Diese/r klärt den Beschwerdesachverhalt auf und berücksichtigt dabei Stellungnahmen aller Beteiligten. Die/der Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde gibt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin Nachricht darüber, was sie/er auf seine/ihre Beschwerde hin veranlasst hat.

Die/der Präventionsbeauftragte dokumentiert alle bei ihr/ihm eingehenden Beschwerden

### **22. Ansprechpartner und Beschwerdeweg**

Kirchenvorstand und Pfarreirat bestimmen einvernehmlich einen Präventionsbeauftragten/eine Präventionsbeauftragte.

Erste/r Ansprechpartner/in für eine Beschwerde ist der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin der entsprechenden Gruppe bzw. Maßnahme.

Kommt der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin auf diesem Weg nicht weiter oder gibt es irgendein anderes Hindernis, ist der Pfarrer für die jeweilige Beschwerde ansprechbar.

Dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin steht es frei, sich auch direkt an die/den Präventionsbeauftragte/n der Kirchengemeinde. zu wenden.

Bei schweren Verstößen gegen das Schutzkonzept oder aus anderen Gründen kann auch der Präventionsbeauftragte des Bistums angesprochen werden.

Die entsprechenden Beschwerdewege sowie die Namen und Kontakte zu den entsprechenden Ansprechpartnern sind in der Gemeinde auf geeignete Art und Weise bekannt zu machen.

Erhält ein/e Mitarbeiter/in unserer Pfarrgemeinde eine Beschwerde über oder Kenntnis von einem Verstoß gegen dieses Schutzkonzept, unterrichtet er oder sie unverzüglich den/die Präventionsbeauftragte/n der Kirchengemeinde.

### **23. Einbeziehung der Eltern**

Wenn ein Fehlverhalten vorkommt, beziehen wir die sorgeberechtigten Eltern immer unverzüglich ein.

### **24. Präventionsverfahren des Bistums**

Wir stimmen unsere Verfahren mit den Vorgaben des Bistums ab und beziehen den Präventionsbeauftragten des Bistums Görlitz in unsere Verfahren ein.

### **25. Vorgehen bei Verdacht**

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch, aber auch sexualisierte Gewalt Minderjähriger durch hauptamtliche oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen nehmen der Pfarrer, die/der Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde und die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums Görlitz entgegen. Kirchliche MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Verdachtsfälle zu melden. Das weitere Verfahren regelt die Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

## **V. Umsetzung, laufende Überprüfung**

### **26. Bekanntmachung des Schutzkonzepts**

Wir machen die Regeln dieses Schutzkonzeptes in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowohl den MitarbeiterInnen als auch den Kindern und Jugendlichen in angemessener Form bekannt.

### **27. Regelmäßige Überprüfung**

Wir überprüfen die Regeln dieses Schutzkonzeptes regelmäßig, ob sie überarbeitet, verbessert, korrigiert oder ergänzt werden müssen. Anregungen dazu nimmt unsere Pfarrei immer entgegen.

Der Kirchenvorstand veranlasst 2026 Überprüfung dieses Schutzkonzepts.

## Anhang

### Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

<https://www.bistum-goerlitz.de/wp-content/uploads/2022/02/Amtsblatt-1-von-2022.pdf>

(letzte Seite der lfd. Nr. 11)

### Kontakte zu den Beschwerdewegen:

#### Pfarrer

Udo Jäkel, Calauer Str. 1, 01968 Senftenberg, Handy: 01752900417, E-Mail: [pfarrer.jaekel@katholisch-senftenberg.de](mailto:pfarrer.jaekel@katholisch-senftenberg.de)

#### Gemeindereferent

Thomas Lamm, Calauer Str. 1, 01968 Senftenberg, Handy: 01743330298, E-Mail: [Thomas.Lamm@katholisch-senftenberg.de](mailto:Thomas.Lamm@katholisch-senftenberg.de)

#### Präventionsbeauftragte/r der Pfarrei

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Meisenweg 16, 01968 Senftenberg, Handy: 015161850943, E-Mail: [info@rechtsanwaeltin-mittermaier.de](mailto:info@rechtsanwaeltin-mittermaier.de)

#### Präventionsbeauftragter des Bistums

Andreas Oyen, Carl-von-Ossietzky-Str. 43, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 478220, E-Mail: [a.oyen@bistum-goerlitz.de](mailto:a.oyen@bistum-goerlitz.de)

#### Beauftragte des Bistums Görlitz für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Luise, Kärber, Wilhelmsplatz 2, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 8791975, E-Mail: [Luise.kaerber1@gmx.de](mailto:Luise.kaerber1@gmx.de)

Dr. Frank Schilke, Grünswalder Str. 14, 15926 Heideblick, Telefon: 035455 738, E-Mail: [frank.schilke@web.de](mailto:frank.schilke@web.de)

Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung):

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf)

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz:

<https://www.bistum-goerlitz.de/wp-content/uploads/2020/01/Amtsblatt-03-von-2020.pdf>

Ausführungsbestimmungen des Bistums Görlitz zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz:

<https://www.bistum-goerlitz.de/wp-content/uploads/2022/02/Amtsblatt-1-von-2022.pdf>